

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Medical Access Port-Bundle (MAP-Bundle)

## 1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden Telekom genannt), Am Landgrabenweg 151, 53227 Bonn (Amtsgericht Bonn HRB 5919) und der Endkunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

## 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen und den Preislisten. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung und Betrieb eines VPN Zugangsdienst Accounts zur Telematikinfrastruktur, der Verkauf des hierfür erforderlichen Konnektors, von einem oder mehreren eHealth-Kartenterminals sowie Support- und Wartungsleistungen (Serviceleistungen) für den VPN Zugangsdienst Account sowie für den Konnektor.

2.2 Die einzelnen Hardwarekomponenten sowie die „Serviceleistungen“ können nur gemeinsam als MAP-Bundle beauftragt werden. Nach initialer Bestellung des MAP-Bundle sind optionale Nachbestellungen von Zusatzkomponenten und die Bestellung zur Mehrfachnutzung der Betriebssoftware des Konnektors möglich.

2.3 Alle Komponenten und Leistungen unterliegen einem Zulassungsprozess durch die gematik und müssen die von der gematik vorgegebenen Spezifikationen und sonstige Vorgaben einhalten. Telekom hat sich folglich bei der Leistungserbringung an diese Anforderungen zu halten.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Endkunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

## 3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die Telekom zustande.

3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der Telekom schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

## 4 Versand und Gefahrübergang

4.1 Beim Versand von Waren geht die Gefahr auf den Endkunden über, sobald die Telekom die Ware an die Transportperson ausgeliefert hat.

4.2 Der Endkunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die Telekom und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

## 5 Eigentumsvorbehalt

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Endkunden Eigentum der Telekom. Bis zum Eigentumsübergang ist der Endkunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware sowie Besitzwechsel sind der Telekom unverzüglich anzuzeigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der Telekom nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

## 6 Pflichten des Endkunden

Darüber hinaus gelten folgende Pflichten:

- a) Der Endkunde schafft die notwendigen Voraussetzungen in seiner Praxis, um die Anbindung an die Telematikinfrastruktur durch einen dedizierten Techniker zu ermöglichen. Dafür stellt der Endkunde ein lokales Netz mit Internetzugang (LAN-Schnittstellen) zur Verfügung und garantiert die Verfügbarkeit eines zertifizierten Praxisausweises (eine Secure Modul Card der Betriebsstätte - SMC-B) zum Installationstermin.
- b) Die Nutzung der Komponenten und des VPN Zugangsdienstes ist ausschließlich in Deutschland vorgesehen und darauf beschränkt. Bei jeglicher Verbringung ins und Nutzung im Ausland sind die geltenden nationalen Ausfuhrbestimmungen zu beachten.
- c) Der Konnektor darf zum Betrieb nur in einem Bereich in der Praxis platziert werden, der vor dem physischen Zugriff Unbefugter geschützt ist. Zugang zu diesem Bereich haben nur der Endkunde und die von ihm namentlich autorisierten Personen (z.B. das Fachpersonal).
- d) Der Endkunde muss sicherstellen, dass ein Diebstahl oder eine Manipulation des Konnektors unverzüglich nach Feststellung an die Telekom gemeldet wird.
- e) Der Telekom muss zu jeder Zeit in der Lage sein, den Verbleib und den Status sämtlicher Konnektoren festzustellen. Der Endkunde wird jedes Verhalten unterlassen, dass die Telekom an der Umsetzung dieser Pflicht hindert.
- f) Sicherheitsrelevante Informationen, die die Telekom dem Endkunden mitteilt, wird dieser zur Kenntnis nehmen und falls notwendig, organisatorisch in seinem Betrieb umsetzen.
- g) Das MAP-Bundle und weitere Bestellungen von Zusatzkomponenten sind nur zu dem vereinbarten Vertragszweck und nicht sitten- oder gesetzeswidrig, sondern, gerade im Hinblick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen, bestimmungsgemäß und nicht missbräuchlich zu benutzen.
- h) Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Endkunde unverzüglich die Telekom zu informieren.
- i) Telekom ist innerhalb eines Monats jede Änderung der Kundendaten, insbesondere der Wohnungsanschrift und der E-Mail-Adresse, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- j) Der Endkunde hat der Telekom erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Betriebsleistung unverzüglich schriftlich zu melden. Erheblich sind Störungen, die zum Ausfall oder zur Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Telematikinfrastruktur führen können oder bereits geführt haben.
- k) Der Endkunde hat unmittelbar vor der Installation des MAP-Bundles in seinen Räumen eine tagesaktuelle Datensicherung seines Datenbestandes durchzuführen.

Verletzt der Endkunde ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig und macht er dieses vertragswidrige Verhalten nicht unverzüglich rückgängig, so kann die Telekom dem Endkunden überlassene Zertifikate auf Kosten des Endkunden sperren.

Erbringt der Endkunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Endkunden zu tragen.

## 7 Softwareupdates

Die Telekom bietet in unregelmäßigem Abstand Softwareupdates nach Freigabe der gematik an. Der Endkunde kann sich in der Managementschnittstelle über das Vorliegen eines Updates für den Konnektor und das eHealth-Kartenterminal informieren und sollte dieses unverzüglich ausführen. Der Download des Updates ist zwingende Voraussetzung für die Sicherstellung, dass der Endkunde die aktuellste Fassung der Software nutzen und von den neuesten Funktionalitäten Gebrauch machen kann. Die Telekom weist darauf hin, dass die Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist, wenn die Installation der Updates unterbleibt. Die Telekom ist von jeder Haftung freigestellt, sofern sie nachweist, dass der Mangel bei Installation der jeweils aktuellsten Softwareversion nicht aufgetreten wäre.

## 8 Nutzungsrechte

8.1 Der Endkunde erhält an der mit der Hardware verbundenen Betriebssoftware einschließlich möglicher Updates und Upgrades ein einfaches, zeitlich unbeschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Betriebssoftware für den eigenen internen Gebrauch.

Die Nutzung der „Komponenten“ im Hinblick auf ihren Einsatz in der Telematikinfrastruktur ist beschränkt auf die Dauer der Zulassung der gematik bzw. der Zertifikatslaufzeit, je nachdem welche Frist als erste abläuft.

Die Nutzung der Betriebssoftware der Konnektor-Hardware ist in der Standardausprägung auf die Verwendung mit einer Betriebsstättennummer/Abrechnungseinheit (Mandant) und entsprechend dafür beizustellender SMC-B Karten beschränkt.

8.2 Der Endkunde erhält an den Zertifikaten ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit der Zertifikate beschränktes und örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung für den eigenen internen Gebrauch.

8.2.1 gSMC-K

Die mit dem Konnektor fest verbundenen Karten gSMC-K enthalten kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Ausstellung der Zertifikate. Eine Nutzung der Konnektoren in der Telematikinfrastruktur kann die Telekom allerdings nur für die Dauer der bei Vertragsabschluss bestehenden Zulassung der Konnektoren durch die gematik gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit, dass die gematik die Zulassung für den Konnektor verlängert, was seitens Telekom aber nicht gewährleistet werden kann.

Maximal kann, unter der Voraussetzung, dass die gematik die Zulassungsdauer für die Konnektoren verlängert, eine Nutzungsdauer seitens Telekom im Schnitt für maximal 4 Jahre und 6 Monate ab Übergabe der Konnektoren an den Endkunden ermöglicht werden.

Mit Ablauf der Nutzungsdauer können die Konnektoren nicht mehr für die Telematikinfrastruktur der gematik genutzt werden.

8.2.2 gSMC-KT

Die in den Kartenterminals verwendeten Karten gSMC-KT enthalten kryptographische Technologien, die den Einsatz und die zeitliche Nutzungsdauer begrenzen. Die Zertifikate der vorstehend genannten Karten haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren beginnend mit der Ausstellung der Zertifikate.

Eine Nutzung der Kartenterminals in der Telematikinfrastruktur kann die Telekom allerdings nur für die Dauer der bei Vertragsabschluss bestehenden Zulassung der Kartenterminals durch die gematik gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit, dass die gematik die Zulassung für die Kartenterminals verlängert, was seitens Telekom aber nicht gewährleistet werden kann.

Maximal kann, unter der Voraussetzung, dass die gematik die

Zulassungsdauer verlängert, eine Nutzungsdauer seitens Telekom im Schnitt für maximal für 4 Jahre und 6 Monate ab Übergabe der Kartenterminals an den Endkunden ermöglicht werden.

8.3 Die Nutzung des VPN-Zugangsdienst-Accounts ist beschränkt auf die Laufzeit dieses Vertrages und der Endkunde erhält hieran ein Einfaches, örtlich auf Deutschland beschränktes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt.

8.4 Soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben (u. a. in § 69e UrhG), darf der Endkunde die Komponenten nicht kopieren, modifizieren, anpassen, erweitern, dekompileieren, disassemblieren oder zurückentwickeln. Ein Weiterverkauf der Komponenten durch den Endkunden ist nur unter Einhaltung aller gematik Anforderungen sowie der Anforderungen anderer Zulassungs- und Zertifizierungsstellen zulässig.

8.5 Soweit zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen durch die Telekom Open Source-Software eingesetzt wird, gelten abweichend von den vorgenannten Regelungen unter Ziffer 8 für den betroffenen Teil der Lieferungen und Leistungen jeweils die Lizenzbestimmungen, denen die Open Source-Software unterliegt. Die Telekom wird die Open-Source-Anteile bei der Lieferung der Komponenten geeignet kenntlich machen und dem Endkunden die jeweiligen Lizenzbedingungen zugänglich machen.

8.6 Überschreitet der Endkunde schuldhaft die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte oder verstößt der Endkunde schuldhaft gegen Verpflichtungen, die mit der Ausübung dieser Rechte zusammenhängen, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe wird unabhängig von einem Schadensersatzanspruch verwirkt. Darüber hinaus wird der Endkunde die Telekom von allen Ansprüchen Dritter aus einer Verletzung gemäß Satz 1 unbeschränkt freistellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens der Telekom, insbesondere auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

9.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

9.2 Ist im jeweiligen Einzelvertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, beträgt die Mindestvertragslaufzeit der Betriebs- und Serviceleistungen 24 Monate und beginnt mit Überlassung des Konnektors an den Endkunden. Danach verlängert sich der Vertrag hinsichtlich der Betriebs- und Serviceleistungen automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wird. Enden während der Laufzeit die Zertifikate und / oder die Zulassung des Konnektors, enden die vorgenannten Leistungen automatisch mit dem Ablauf der Zertifikate bzw. der Zulassung, je nachdem was zuerst eintritt.

9.3 Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die Telekom insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Endkunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

9.4 Im Falle der Beendigung des Vertrages durch den Endkunden wird die Telekom den Endkunden auf dessen Verlangen gegen angemessenes Entgelt in der Übergabe der Betriebsführung auf einen anderen Anbieter soweit erforderlich unterstützen.

9.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist ab dem Tag des Vertragsendes ein Zugriff auf die Telematikinfrastruktur nicht mehr möglich.

## 10 Lieferzeit und Verzug

10.1 Ergeben sich bei der Erbringung der Leistungen Umstände, welche vermuten lassen, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, ist die Telekom verpflichtet, den Endkunden unverzüglich darüber zu informieren. Ist die Nichteinhaltung des schriftlich bestätigten Termins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das nicht in den Verantwortungsbereich der Telekom fällt, so

verlängert sich der Termin oder die Frist um eine angemessene Zeitspanne.

- 10.2 Im Falle der verspäteten Leistungserbringung, die die Telekom zu vertreten hat, wird der Endkunde der Telekom eine angemessene Nachfrist setzen und kann nach deren fruchtlosem Ablauf, soweit ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist, diesen unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 14 ersetzt verlangen. Weitergehende Rechte sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Der Endkunde zahlt die vereinbarten Entgelte, sofern nicht abweichend ausgewiesen, zusätzlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.
- 11.2 Der Preis für die einmalige Leistungserbringung (Bereitstellung, Installation und Einrichtung der Komponenten) ist nach Zugang der Rechnung fällig. Die monatlich wiederkehrenden Preispositionen sind monatlich im Voraus zu bezahlen.
- 11.3 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Endkunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht die Telekom den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 11.4 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Endkunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Endkunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 11.5 Der Endkunde kommt ohne eine Mahnung der Telekom dreißig (30) Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, wenn die entsprechende Zahlung nicht vollständig erfolgt ist.
- 11.6 Kommt der Endkunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist die Telekom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

## 12 Gewährleistung

- 12.1 Die Telekom gewährleistet die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen nur, sofern nur von Telekom gelieferten „Komponenten“ unverändert zum Einsatz kommen.
- 12.2 Eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung durch die Telekom ist gegeben, sofern die Leistung nicht nur unerheblich von den Spezifikationen und Leistungsdaten in den Leistungsbeschreibungen zu Ungunsten des Endkunden abweicht.
- 12.3 Nachträgliche Änderungen von gematik Anforderungen und Spezifikationen, die einen weiteren Einsatz der verkauften Komponenten verhindern, sind nicht von der Telekom zu vertreten. Die Telekom gewährleistet lediglich, dass die Komponenten am Tag der Auslieferung die Anforderung der gematik erfüllen. Dies schließt nicht aus, dass die Telekom vorhandene Softwareupdates, die die Übereinstimmung mit den gematik Anforderungen an die TI wiederherstellt, zur Verfügung stellt.
- 12.4 Soweit eine Abweichung auftritt, wird der Endkunde die festgestellten Mängel der Telekom unverzüglich schriftlich melden. Die Schriftform in diesem Zusammenhang ist bei einer Übermittlung per Telefax oder per E-Mail an eine zwischen den Parteien abgestimmte Mailadresse gewahrt.
- 12.5 Die Telekom hat die Wahl, die Abweichung im Wege der Umgehung von Leistungshindernissen oder durch Nacherfüllung, insbesondere Nachbesserung oder Neulieferung, zu beheben.
- 12.6 Ist die Abweichung auch nach Ablauf der zweiten, vom Endkunden jeweils angemessen zu setzenden Frist nicht behoben, gilt ausschließlich folgendes: Der Endkunde ist berechtigt, Minderungsansprüche geltend zu machen. Die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) ist hierbei bei Hardwarekomponenten“ auf 15 % der Vergütung für die konkret betroffene Hardwarekomponente beschränkt und bei Betriebs- und Serviceleistungen auf 25 % der quartalsweisen Vergütung von der Telekom beschränkt, maximal aber insgesamt ist die Minderung auf 25 % der jährlichen Vergütung für

Betriebs- und Serviceleistungen beschränkt. Ein Recht zur Kündigung besteht nur für den betroffenen Leistungsteil und nur wenn die Leistung erheblich von Spezifikationen und Leistungsdaten in der Leistungsbeschreibung abweicht und eine Fortsetzung der betreffenden Leistungsbeziehung für den Endkunden nicht zumutbar ist.

- 12.7 Sonstige Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen, so auch eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs.1 Satz 1, 1. Alt. BGB.
- 12.8 Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen von Ziffer 14) Haftung sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von den vorstehenden Rechten unberührt.
- 12.9 Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren in einem Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

## 13 Schutzrechtsfreistellung

- 13.1 Die Telekom wird den Endkunden im Rahmen der Haftungsgrenzen von Ziffer 14 von sämtlichen Ansprüchen, Handlungen, Haftungen, Schäden, Kosten und Auslagen, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die aus einem Anspruch wegen Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Lizenzen, Handelsgeheimnissen, Markenrechten oder anderen Rechte Dritter entstehen, freistellen, sofern sie diesbezüglich ein Verschulden trifft. Voraussetzung ist, dass die Telekom unverzüglich von der Geltendmachung derartiger Ansprüche unterrichtet wird. Die Telekom und/ oder ihren Versicherern wird das Recht eingeräumt, die Verteidigung des Endkunden gegen sämtliche derartige Ansprüche zu überwachen oder nach Wahl von Telekom und/ oder ihren Versicherern selbst zu übernehmen. Der Endkunde hat im letzteren Fall der Telekom auf deren schriftliches Verlangen die alleinige Kontrolle über die Verteidigung einzuräumen und alle insoweit erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben und entgegenzunehmen und alle Rechtshandlungen unverzüglich vorzunehmen.
- 13.2 Falls ein Anspruch oder eine Klage wegen einer Verletzung der in Ziffer 13.1 beschriebenen Rechte anhängig gemacht wird oder nach der vernünftigen Einschätzung von der Telekom droht, kann die Telekom auf eigene Kosten Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung oder behauptete Verletzung dieser Rechte durch die weitere Erbringung der Services zu vermeiden. Dies kann sie insbesondere durch Modifikation oder Ersatz einer jeden Leistung oder durch Verschaffung einer Lizenz erreichen, die die Nutzung dieser Rechte, die verletzt sind oder von denen behauptet wird, dass sie verletzt seien, gestattet. Falls solche Maßnahmen den Anspruch wegen Verletzung oder behaupteter Verletzung von Rechten Dritter vermeiden, unterliegt die Telekom keiner weiteren Haftung für derartige Ansprüche.

## 14 Haftung

- 14.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Telekom unbeschränkt.
- 14.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn die Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn die Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertrauen darf.
- 14.3 Für den Verlust von Daten haftet die Telekom bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 14.2 nur, soweit der Endkunde seine Daten in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 14.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität vorhandener Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig

entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 15 Vertragsstrafe

Werden die als verbindlich zugesagten Wiederherstellungszeiten für den VPN Zugangsdienst fünf Mal in einem Kalendermonat durch die Telekom schuldhaft nicht eingehalten, so kann der Endkunde einmalig eine Vertragsstrafe von 1 % der monatlichen Vergütung verlangen. Diese Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche des Endkunden angerechnet.

## 16 Export

Der Endkunde hat sich über mögliche Export- und/oder Ausfuhrbeschränkungen und Verbote bei der Einfuhr von Verschlüsselungstechniken zu informieren und diese zu beachten. Auch die nur vorübergehende Mitnahme des Zertifikates bzw. der Chipkarte kann einer Genehmigungspflicht unterliegen.

## 17 Geheimhaltung

17.1 Die Telekom und der Endkunde verpflichten sich, die ihnen auf Grund dieses Vertrages von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemachten Kenntnisse und/ oder Dokumente, gleich in welcher Form und auf welchem Medium oder Datenträger sie sich befinden, einschließlich der Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen („vertrauliche Informationen“), die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, einschließlich der Kenntnisse über Art und Weise der Leistungserbringung aufgrund des Vertrages - von der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages nicht zu verwerfen oder Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht die mit der Telekom verbundenen Unternehmen, soweit an diese im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vertrauliche Informationen übergeben werden. Der Endkunde stellt insbesondere sicher, dass ein ihm überlassenes Angebot sowie Vertragsentwürfe mit ihren jeweiligen Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Telekom weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

17.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich

- a) von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder
- b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
- c) von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig erarbeitet worden sind, oder
- d) für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser der anderen Vertragspartei rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen im Sinne dieses Abschnitts übereinstimmt, oder
- e) aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offen zu legen sind, oder
- f) im Falle einer Forderungsabtretung an den Abtretungsempfänger weitergeben muss, um diesen erforderlichenfalls die Durchsetzung der Forderung zu ermöglichen, oder
- g) die eine Vertragspartei zur Wahrung ihrer Rechte aus dieser Zusammenarbeit an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte weitergibt.

17.3 Die Regelungen von Ziffer 17) bleiben für beide Vertragsparteien auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für weitere 3 Jahre bestehen.

## 18 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Preise

18.1 Die Telekom setzt bei der Realisierung des Vertrages auch technische Lösungen ein, die auf Basis allgemein angebotener Netzplattformen der Telekom und Dritter, insbesondere

konzernzugehöriger Unternehmen produziert werden und bei denen Produkte und Leistungsmerkmale einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen. Soweit an einzelnen Leistungsmerkmalen der Produkte oder der diesen zugrundeliegenden Netzplattformen technische Modifikationen vorgenommen werden oder Netzdienste, Produkte oder einzelne Leistungsmerkmale nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch in diesem Vertrag umgesetzt werden. Die Telekom wird den Endkunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Endkunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die Telekom ist für den Endkunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist die Telekom berechtigt, diese Teilleistungen zu kündigen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung einer einzelnen Leistung für den Endkunden ergibt, kann der Endkunde diese Vertragsteile kündigen.

18.2 Telekom ist darüber hinaus berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderung zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Telekom für den Endkunden zumutbar ist oder diese durch die zuständige Aufsichtsbehörde verbindlich gefordert wird. Die Änderungen werden dem Endkunden schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form mitgeteilt. Bei Preiserhöhungen - sofern diese nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind - oder bei sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Endkunden, steht dem Endkunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Telekom weist den Endkunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Endkunde nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

18.3 Die Telekom behält sich einseitige Leistungsänderungen und Entgeltreduzierungen zu Gunsten des Endkunden vor. Der Endkunde erklärt sich mit diesen Anpassungen einverstanden. Die Telekom wird den Endkunden über etwaige Anpassungen durch Übersendung aktualisierter Versionen der bestehenden Vertragsunterlagen informieren, welche die bestehenden Unterlagen ersetzen.

## 19 Ausfuhrbeschränkung

Jeder Export von Verschlüsselungssoftware von Deutschland in Drittländer erfordert die ordnungsgemäße Übermittlung einer im Zielland anerkannten Genehmigung. In einigen Ländern erfordert die lokale Einfuhr und Nutzung von Verschlüsselungssoftware eine spezielle Genehmigung der in diesen Ländern hierfür zuständigen Behörden. Ohne die erforderliche Genehmigung sind die Aus- und Einfuhr sowie die Nutzung von Verschlüsselungssoftware nicht gestattet. Der Endkunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika.

## 20 Änderungen der Anforderungen durch die gematik

Die Telekom ist berechtigt, die mit dem Endkunden vereinbarten Leistungen jederzeit zu ändern, wenn die gematik die Anforderungen an die Leistung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Interoperabilität ändert und von der Telekom die Umsetzung dieser Anforderungen verlangt. Die Umsetzung der Anforderungen muss durch die Telekom zwingend vorgenommen werden, um die Zulassung der Telekom als Anbieter aufrechtzuerhalten. Die Telekom wird dem Endkunden Art und Umfang der Änderungen der Betriebsleistungen schriftlich mitteilen, wenn sich diese auf die vertraglichen Leistungen erheblich auswirken.

## 21 Datenschutz

21.1 Die Vertragsparteien gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG sowie die Einhaltung der technischen und organisatori-

schen Maßnahmen nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG.

- 21.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) ist von den Vertragsparteien eine Vereinbarung nach Vorgabe der jeweils aktuell geltenden "Mustervereinbarung der Deutsche Telekom für die Auftragsdatenverarbeitung" als Anlage zum Vertrag abzuschließen.
- 21.3 Die Telekom wird Subunternehmer im gleichen Umfang auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zum Datenschutz verpflichten, die sie gegenüber dem Endkunden eingegangen ist.

## 22 Höhere Gewalt

- 22.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die die Telekom die Erbringung der Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die Telekom nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die in diesem, in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibungen oder sonst aufgrund dieses Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Telekom auf die Leistung Dritter angewiesen ist und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.
- 22.2 Die betroffene Vertragspartei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Vertragspartei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.
- 22.3 Die betroffene Vertragspartei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wiederaufnehmen.

## 23 Sonstige Bedingungen

- 23.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 23.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.3 Abweichende Regelungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform.
- 23.4 Der Endkunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Telekom auf einen Dritten übertragen.
- 23.5 Die Telekom ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer zu erbringen. Die Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.
- 23.6 Die Telekom wird dem Endkunden die Erfüllungsgehilfen benennen, die sie zur Erfüllung des Vertrages einsetzt. Außerdem wird die Telekom dem Endkunden mitteilen, welche Aufgabengebiete durch den Erfüllungsgehilfen erbracht werden.